

Gemeindeamt Längenfeld Bezirk Imst – Tirol

A-6444 Längenfeld • Oberlängenfeld 72 • 🕾 0 52 53/52 05 • FAX: DW 16

www.längenfeld.at

gemeinde@laengenfeld.gv.at

Längenfeld, 20.12.2024

Zahl: 031-1/2024.

Betr.: Örtliches Raumordnungskonzept der Gemeinde Längenfeld –

Verkürzte AUFLAGE des Entwurfes über die 1. Änderung des örtlichen

Raumordnungskonzeptes.

<u>Kundmachung</u>

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 zu Tagesordnungspunkt 11.a) gemäß § 67 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBI. Nr. 43/2022, beschlossen, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\23026\örok_änd_2, Planbezeichnung (Zeichnungsname): ork1_v2.mxd vom 02.12.2024) über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Längenfeld im Bereich des Gst 13023/3 (zur Gänze), KG 80102 Längenfeld, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Längenfeld vor:

Änderungsbereich (Änderungsplan: ORK 1 - Huben)

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht im Bereich des Gst 13023/3 die Rücknahme der bisher festgelegten landwirtschaftlichen Freihaltefläche (im Ausmaß von rund 2333 m²) vor. Anstatt derer wird eine "Sonstige Fläche" festgelegt. Anstatt derer wird der Sondernutzungsstempel "z1-S 08-D0" auf den gegenständlichen Änderungsbereich (Gst 13023/3) ausgeweitet:



Standort für einen Campingplatz mit ergänzenden Einrichtungen inkl. Sichtschutzstreifen nach Norden auf der Gp 13023/3 in Huben

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

vom 20.12.2024 bis einschließlich 03.01.2024.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Längenfeld unter https://www.längenfeld.at abgerufen werden. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Längenfeld zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs 1 lit c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Längenfeld ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Längenfeld eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.



Angeschlagen am 20.12.2024,

abgenommen am 13.01.2025.

I.A.